

Einladung zur  
**Gemeindeversammlung**  
Mittwoch, 9. Juni 2021,  
in der Mehrzweckhalle Schupfart

**19.45 Uhr:**  
Ortsbürgergemeindeversammlung  
**20.00 Uhr:**  
Einwohnergemeindeversammlung

Der Stimmrechtsausweis ist  
an der Versammlung abzugeben.  
(Bitte auf der Rückseite heraustrennen)

**Ortsbürgergemeinde (19.45 Uhr)**

1. Genehmigung Protokoll vom 20. November 2020
2. Kenntnisnahme Rechenschaftsbericht 2020
3. Genehmigung Jahresrechnung 2020
4. Verschiedenes

**Einwohnergemeinde (20.00 Uhr)**

1. Genehmigung Protokoll vom 20. November 2020
2. Kenntnisnahme Rechenschaftsbericht 2020
3. Genehmigung Jahresrechnung 2020
4. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 17. Dezember 2018 – Parzelle 442 (Lettenweg) und Anpassung des Rückkaufrechts der Parzelle 442
5. Genehmigung Projektierungskredit Erstellung Bühlmattweg von CHF 45'000.00 inkl. MWST
6. Genehmigung Auflösung Schulverband Oberstufenzentrum Fischingertal (OSZF) per 31.12.2021
7. Genehmigung Anpassung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal (KUF)
8. Genehmigung Gemeinderatsbesoldungen Amtsperiode 2022-2025
9. Genehmigung Anpassung des Personalreglements zum Vaterschaftsurlaub
10. Verschiedenes

## EINLEITUNG

---

### Aktenauflage

Die Versammlungsunterlagen können vom 26. Mai bis und mit 9. Juni 2021 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Auf der Gemeinde-Homepage [www.schupfart.ch](http://www.schupfart.ch), unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlungen", können die nachfolgenden Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden:

- Rechenschaftsberichte 2020 der Ortsbürger- sowie Einwohnergemeinde
- Jahresrechnungen 2020 der Ortsbürger- sowie Einwohnergemeinde
- Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal (KUF)
- Personalreglement

Auf Wunsch können diese Unterlagen auch in Papierform bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

---

### Hinweise

- Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind so genannte *formelle Anträge* (z.B. Rückweisungsantrag, Wiedererwägungsantrag, Antrag auf geheime Abstimmung). Anträge zur Sache sind solche *materieller Natur* (z.B. Abänderungs- oder Ergänzungsantrag, Gegenantrag).
- Anträge sind mündlich vorzubringen. Sie erleichtern es aber der Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen schriftlich und vor der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden.
- Es entscheidet die *Mehrheit der anwesenden Stimmenden* über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Sofern nicht mindestens 1/5 aller Stimmberechtigten der Gemeinde einem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen, unterliegen die gefassten Beschlüsse – mit Ausnahme der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts – dem *fakultativen Referendum*. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei geheimen Abstimmungen kommt kein Beschluss zustande. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine *geheime Abstimmung* beschliesst.
- Hat ein Stimmberechtigter bei einem Verhandlungsgegenstand ein *unmittelbares und persönliches Interesse*, weil es für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehepartner bzw. eingetragener Partner (nicht Konkubinatspartner), seine Eltern sowie Kinder mit ihren Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen und in den *Ausstand* zu treten. Die Mitwirkung bei der Diskussion ist gestattet. Der Vorsitzende entscheidet über die Ausstandspflicht.
- Personen, die nicht stimmberechtigt sind wie Gäste, Presse usw., sind willkommen. Sie haben separate, ihnen zugewiesene Plätze einzunehmen und dürfen sich nicht an den Diskussionen oder Abstimmungen beteiligen.
- Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die *Überweisung eines neuen Gegenstandes* an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen *Überweisungsantrag* zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.
- Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Verwaltung *Anfragen* stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

*Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger*

Wir laden Sie recht herzlich zur Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlung ein. Bitte beachten Sie, dass sich der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Traktandenberichtes befindet und abgetrennt werden muss.

Die geltenden Corona-Vorgaben werden eingehalten. Bei der Bestuhlung wird auf den Mindestabstand geachtet. Am Eingang zum Versammlungslokal werden Masken abgegeben. Am Sitzplatz müssen die Masken getragen werden.

Wir freuen uns, Sie trotz der besonderen Umstände in der Mehrzweckhalle begrüßen zu dürfen.

Schupfart, im Mai 2021

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

*Sig. René Heiz*

Die Gemeindeschreiberin:

*Sig. Filloreta Orashaj*

## BERICHTE UND ANTRÄGE ORTSBÜRGERGEMEINDE

### Traktandum 1 Protokoll vom 20. November 2020

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung liegt vom 26. Mai bis 9. Juni 2021 in der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

#### Antrag

*Das Protokoll vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.*

### Traktandum 2 Rechenschaftsbericht 2020

Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 2020 der Ortsbürgergemeinde ist auf der Gemeinde-Homepage [www.schupfart.ch](http://www.schupfart.ch), unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlungen", veröffentlicht und kann während der öffentlichen Auflage in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

#### Antrag

*Der Rechenschaftsbericht 2020 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.*

### Traktandum 3 Jahresrechnung 2020

Die detaillierte Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde ist auf der Gemeinde-Homepage [www.schupfart.ch](http://www.schupfart.ch), unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlungen", veröffentlicht.

Die Rechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 23'853.35** ab. Dieser wurde gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012 der Einwohnergemeinde gutgeschrieben, welche diesen Ertragsüberschuss zur Mitfinanzierung im kulturellen Bereich verwendet.

Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 20'055.00. Der höhere Ertragsüberschuss ist zurückzuführen auf die Funktionen „Kultur, übriges“, „Leistungen an das Alter“ sowie „Forstwirtschaft“, welche besser abgeschlossen haben als budgetiert. Corona bedingt fand im Jahr 2020 keine Waldbereisung sowie keine Seniorenausfahrt statt. Im Vorjahr betrug der Ertragsüberschuss insgesamt CHF 31'791.51.

Die Forstwirtschaft schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'452.65 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 445.00. Im Vorjahr betrug der Ertragsüberschuss CHF 5'447.10.

Ortsbürgergemeinde	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-34'414.70	-36'095.00	-36'156.00
Ergebnis Finanzierung	34'414.70	36'095.00	36'156.00
Operatives Ergebnis	0.00	0.00	0.00
a.o. Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	0.00	0.00	0.00

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

Die vorliegende Jahresrechnung 2020 wurde von der Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung ist durch Hüsler Gmür + Partner AG, Baden-Dättwil erfolgt.

**Antrag**

*Der Rechnungsabschluss 2020 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.*

## **BERICHTE UND ANTRÄGE EINWOHNERGEMEINDE**

---

### **Traktandum 1      Protokoll vom 20. November 2020**

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung liegt vom 26. Mai bis 9. Juni 2021 in der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

#### **Antrag**

*Das Protokoll vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.*

### **Traktandum 2      Rechenschaftsbericht 2020**

Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 2020 der Einwohnergemeinde wird auf der Gemeinde-Homepage [www.schupfart.ch](http://www.schupfart.ch), unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlungen", veröffentlicht und kann während der öffentlichen Auflage in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

#### **Antrag**

*Der Rechenschaftsbericht 2020 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.*

**Traktandum 3 Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde**

Die Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 235'132.02** (Budget Aufwandüberschuss von CHF 27'315.00) ab. Der Ertragsüberschuss wird ins Eigenkapital eingelegt. Im Vorjahr betrug der Ertragsüberschuss CHF 343'325.77.

<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>Rechnung 2019</b>
<b>Ergebnis betriebliche Tätigkeit</b>	<b>298'482.94</b>	<b>7'705.00</b>	<b>324'412.45</b>
<b>Ergebnis Finanzierung</b>	<b>-69'533.92</b>	<b>-49'390.00</b>	<b>12'730.32</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>228'949.02</b>	<b>-41'685.00</b>	<b>337'142.77</b>
<b>a.o. Ergebnis</b>	<b>6'183.00</b>	<b>14'370.00</b>	<b>6'183.00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>235'132.02</b>	<b>-27'315.00</b>	<b>343'325.77</b>

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>-84'012.70</b>	<b>-459'800.00</b>	<b>-256'197.75</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>640'964.53</b>	<b>366'180.00</b>	<b>831'177.03</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>556'951.83</b>	<b>-93'620.00</b>	<b>574'979.28</b>

Unter anderem haben vor allem Mehreinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Grundstückgewinnsteuern zu diesem positiven Jahresergebnis geführt.

<b>Wasserwerk</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>Rechnung 2019</b>
<b>Ergebnis betriebliche Tätigkeit</b>	<b>22'912.65</b>	<b>-10'515.00</b>	<b>-106'931.65</b>
<b>Ergebnis Finanzierung</b>	<b>6'282.80</b>	<b>6'870.00</b>	<b>8'083.95</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>29'195.45</b>	<b>-3'645.00</b>	<b>-98'847.70</b>
<b>a.o. Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>29'195.45</b>	<b>-3'645.00</b>	<b>-98'847.70</b>

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>53'682.70</b>	<b>-111'000.00</b>	<b>-64'334.20</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>53'468.75</b>	<b>-1'580.00</b>	<b>-83'304.65</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>107'151.45</b>	<b>-112'580.00</b>	<b>-147'638.85</b>

## BERICHTE UND ANTRÄGE EINWOHNERGEMEINDE

Das Wasserwerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 29'195.45 ab.  
Insbesondere weniger Wasserleitungsbrüche haben zu diesem Ertragsüberschuss geführt.  
Das Nettovermögen per Ende Jahr beträgt CHF 622'133.24

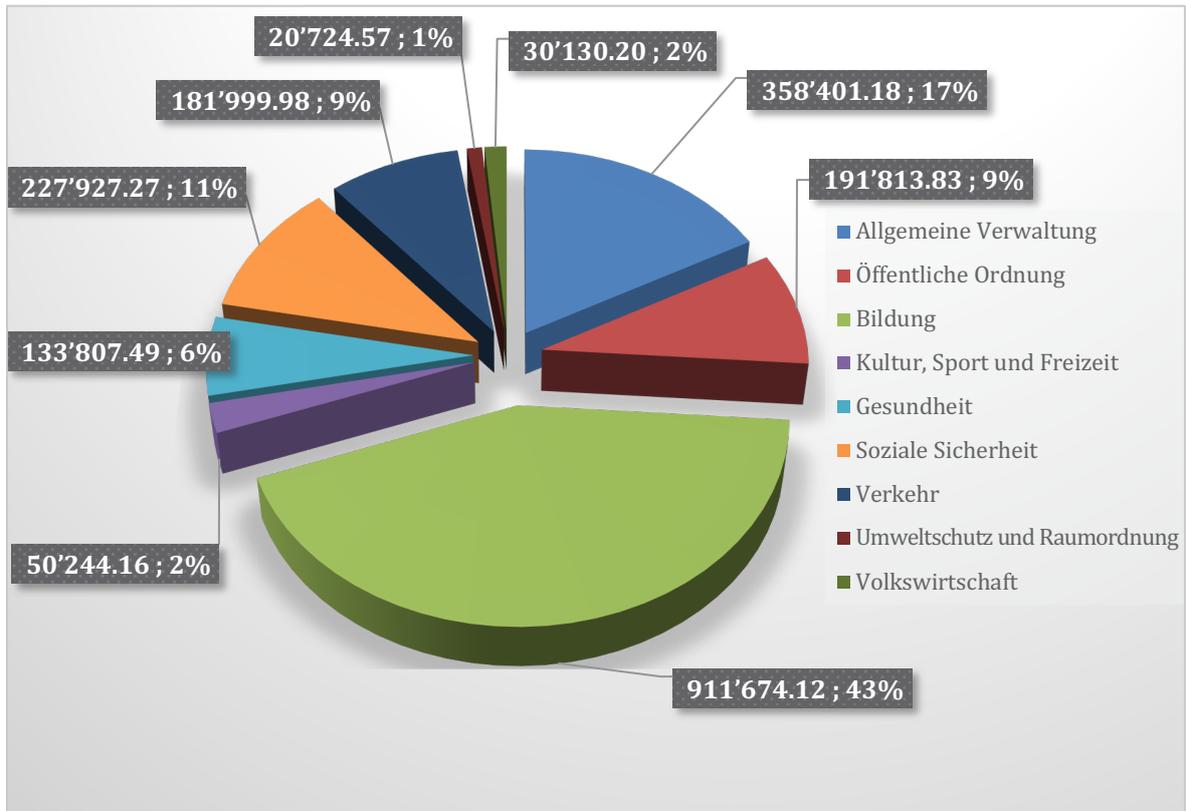
Abwasserbeseitigung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	66'138.55	69'235.00	60'996.70
Ergebnis Finanzierung	-4'692.80	-5'110.00	-5'002.90
Operatives Ergebnis	61'445.75	64'125.00	55'993.80
a.o. Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	61'445.75	64'125.00	55'993.80
Investitionsrechnung	-62'041.30	-416'200.00	-60'634.65
Selbstfinanzierung	93'821.50	98'940.00	86'053.80
Finanzierungsergebnis	31'780.20	-317'260.00	25'419.15

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 61'445.75 ab.  
Die Nettoschuld per Ende Jahr beträgt CHF 352'874.60.

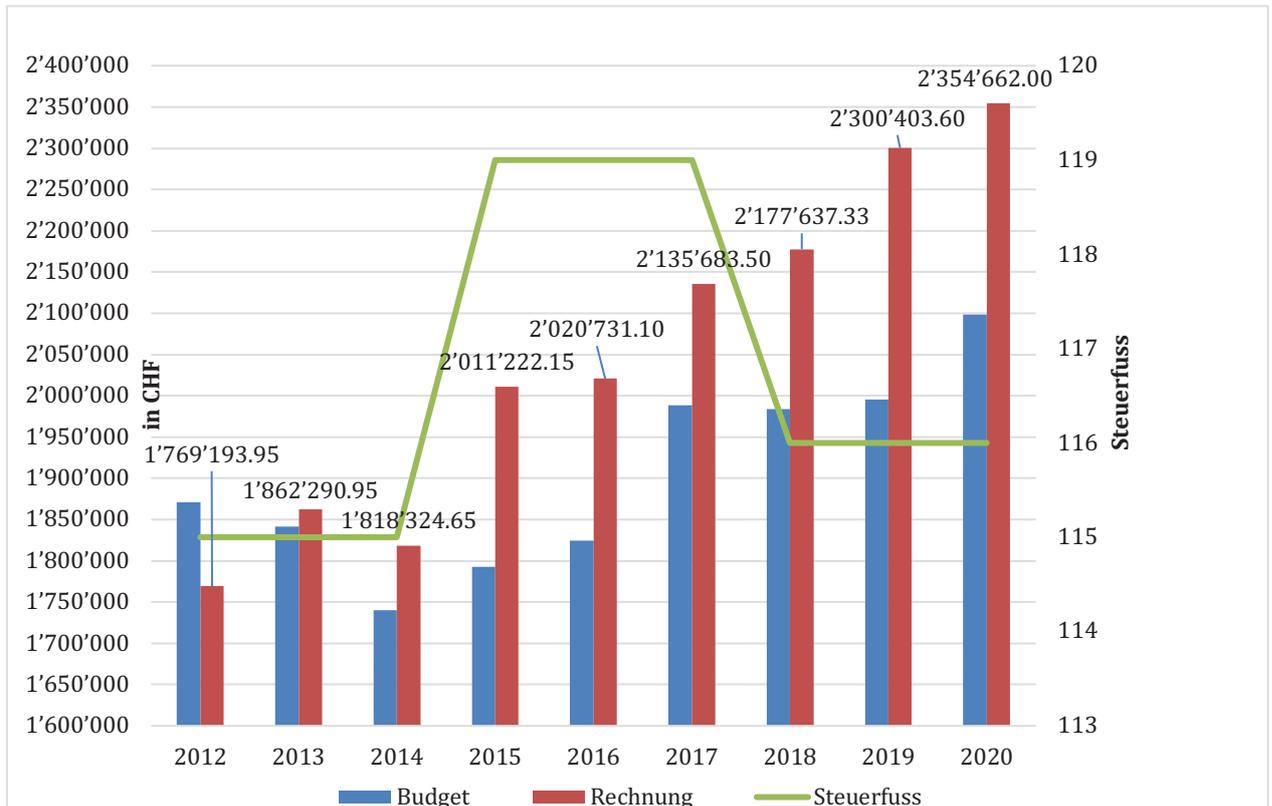
Abfallwirtschaft	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	6'253.35	11'040.00	13'707.85
Ergebnis Finanzierung	968.95	885.00	787.40
Operatives Ergebnis	7'222.30	11'925.00	14'495.25
a.o. Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	7'222.30	11'925.00	14'495.25
Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	7'222.30	12'315.00	14'883.75
Finanzierungsergebnis	7'222.30	12'315.00	14'883.75

Aus der Abfallwirtschaft resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 7'222.30.  
Das Nettovermögen per Ende Jahr beträgt CHF 86'646.47.

**Nettoaufwand nach Funktionen**



**Entwicklung der Steuern seit 2012**



## BERICHTE UND ANTRÄGE EINWOHNERGEMEINDE

Die vorliegende Jahresrechnung 2020 wurde von der Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung ist durch Hüsser Gmür + Partner AG, Baden-Dättwil erfolgt.

### **Antrag**

*Der Rechnungsabschluss 2020 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.*

### **Traktandum 4 Nachtrag zum Kaufvertrag vom 17. Dezember 2018 – Parzelle 442 (Lettenweg) und Anpassung des Rückkaufrechts der Parzelle 442**

Die Parzelle 442 (Lettenweg) wurde am 17. Dezember 2018 an das Konsortium Paul Güntert AG, Maler und die Beck Holzbau + Architektur AG verkauft. Um ihr geplantes Bauprojekt ausführen zu können, waren Dienstbarkeiten auf den Strassenparzellen 61 (Oltigweg) und 68 (Lettenweg) Voraussetzung, welche bereits mit dem Ausbau des Lettenweges formuliert und anschliessend notariell beglaubigt wurden. Diese Dienstbarkeiten (Bauen im Unterabstand gegenüber einer öffentlichen Strasse) halten der aktuellen Rechtsprechung jedoch nicht stand und können daher nicht ausgeübt werden. Öffentliches Recht steht über dem Privatrecht.

Das Konsortium hat zur Sicherstellung der Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zusätzlich zum Kaufpreis den Betrag von CHF 50'000.00 als Depot hinterlegt.

Bedingungen:

- spätestens 2 Jahre nach Grundbucheintrag müssen bewilligungsfähige Baugesuche eingereicht worden sein.
- spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Baubewilligung muss Baubeginn sein.

Da die oben genannten Dienstbarkeiten nicht ausgeübt werden können, verzögert sich die Planung und die genannten Bedingungen können, unverschuldet durch die Bauherrschaft, nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund soll die Frist für die Einreichung der bewilligungsfähigen Baugesuche von zwei auf drei Jahre, nach Grundbucheintrag vom 17. Dezember 2018, verlängert werden (bis 16. Dezember 2021).

Im gleichen Zug wird die Frist für die Ausübung des vorgemerkten Rückkaufsrechts der Einwohnergemeinde Schupfart ebenfalls um ein Jahr, bis am 16. Dezember 2024, verlängert.

Aufgrund der Wertminderung durch den Wegfall der Dienstbarkeiten würde ein eventueller Rückkauf zu CHF 455'000, anstatt zu CHF 470'000.00 erfolgen.

### **Antrag**

*Der Nachtrag zum Kaufvertrag „Einwohnergemeinde / Güntert/Beck“ und die Anpassung des Rückkaufrechts Parzelle 442 seien zu genehmigen.*

### **Traktandum 5 Projektierungskredit Erstellung Bühlmattweg von CHF 45'000.00 inkl. MWST**

Der heutige Bühlmattweg ist baulich in einem schlechten Zustand. Er wurde nie normgerecht erstellt. So entwässert die Strasse teilweise in den Fischingerbach, was unter anderem auf Grund der bestehenden Tankstelle nicht mehr zulässig ist. Mit einem Vorprojekt wurden die Grundlagen geklärt. Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt soll geprüft werden, welche Massnahmen für die Werkleitungen Wasser und Abwasser notwendig sind. Zudem soll ein allfälliger Ausbaubedarf weiterer Werke erhoben werden. So ist aktuell geplant die Heizzentrale für den Wärmeverbund Dorfmitte im Dreschschopf unterzubringen. Die bestehende Brücke wurde im Jahr 2012 das letzte Mal auf die

Tragfähigkeit geprüft und bewertet. Bereits dazumal ergab sich ein schlechter baulicher Zustand, weswegen die Brücke mit einer Begrenzung auf 30 Tonnen belegt wurde. Der Zustand der Brücke soll neu beurteilt und diese bei Bedarf saniert werden.

Im Vorprojekt wurden folgende Leistungen erbracht:

- Erhebung der bestehenden Werkleitungen
- Erstellen eines Strassenprojektes inkl. Kostenschätzung
- Erstellen eines Abwasserprojektes inkl. Kostenschätzung
- Prüfen der Notwendigkeit einer Wasserleitung inkl. einer allfälligen Kostenschätzung
- Sichtprüfung der bestehenden Bachbrücke inkl. Neubeurteilung des Zustandes
- Überarbeitung Kostenschätzung für die Sanierung der Brücke
- Kurzbeschreibung der oben genannten Massnahmen
- Ausarbeitung der Grundlagen für den Projektierungskredit

Der Baukredit soll auf Basis der Projektierung an der Wintergemeindeversammlung 2021 beantragt werden.

Arbeitsgattung	Betrag	MWST	Total inkl. MWST
<b>Vorprojekt</b>			
Strassenbau	2'280.00	175.55	2'455.55
Schmutzwasserleitung	1'995.00	153.60	2'148.60
Wasserleitung	1'235.00	95.10	1'330.10
Bachbrücke	855.00	65.85	920.85
<b>Zwischentotal</b>	<b>6'365.00</b>	<b>490.10</b>	<b>6'855.10</b>
<b>Projektierungskredit</b>			
Strassenbau	7'800.00	600.60	8'400.60
Nebenkosten	1'300.00	100.10	1'400.10
Schmutzwasserleitung	10'900.00	839.30	11'739.30
Nebenkosten	1'500.00	115.50	1'615.50
Wasserleitung	7'500.00	577.50	8'077.50
Nebenkosten	1'000.00	77.00	1'077.00
Bachbrücke	1'300.00	100.10	1'400.10
Nebenkosten	300.00	23.10	323.10
<b>Zwischentotal</b>	<b>31'600.00</b>	<b>2'433.20</b>	<b>34'033.20</b>
<b>Beitragsplan</b>			
Strassenbau	1'800.00	138.60	1'938.60
Schmutzwasserleitung	1'800.00	138.60	1'938.60
<b>Zwischentotal</b>	<b>3'600.00</b>	<b>277.20</b>	<b>3'877.20</b>
<b>TOTAL</b>	<b>41'565.00</b>	<b>3'200.50</b>	<b>44'765.50</b>

#### Antrag

Der Projektierungskredit für die Erstellung des Bühlmattweges von CHF 45'000.00 inkl. MWST sei zu genehmigen.

### Traktandum 6 Auflösung Schulverband Oberstufenzentrum Fischingertal (OSZF) per 31.12.2021

Der im Jahre 2005 in Betrieb genommene Schulverband «Oberstufenzentrum Fischingertal» hatte den Zweck, eine Oberstufe der Sekundar- und Realschule der vier Verbandsgemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf und Wallbach zu führen. Die dafür notwendigen Satzungen wurden von den Gemeindeversammlungen der vier Verbandsgemeinden im Jahre 2000 genehmigt.

Aufgrund der stark rückläufigen Schülerzahlen innerhalb der Verbandsgemeinden sowie aufgrund der verschärften kantonalen Rahmenbedingungen konnte der Standort OSZF nicht mehr weitergeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinden besuchen seit August 2019 die Kreisschule unteres Fricktal (KUF) in Rheinfelden.

Das Schulhaus an der Klostermatte 1 in Mumpf konnte per 30. April 2021 an die Stiftung MBF in Stein verkauft werden, sodass die Satzungen des OSZF durch die Gemeindeversammlung aufzulösen sind.

## BERICHTE UND ANTRÄGE EINWOHNERGEMEINDE

### Antrag

*Die Auflösung des Schulverbandes Oberstufenzentrum Fischingertal (OSZF) per 31. Dezember 2021 sei zu genehmigen.*

### Traktandum 7 **Anpassung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal (KUF)**

#### **Ausgangslage**

Auf den 1. Januar 2022 wird die kommunale Führungsstruktur der Volksschule durch eine Änderung des Schulgesetzes neu organisiert. Die Aufgaben der Schulpflege werden neu dem Gemeinderat übertragen. Die Schulpflege als selbstständiges Organ entfällt. In der Folge ist auch der Gemeindeverband Kreisschule Unteres Fricktal (KUF) an die neuen Strukturen anzupassen. Die Aufgaben der Kreisschulpflege gehen an den Vorstand des Gemeindeverbandes über.

Die Verbandsgemeinden und der Vorstand der Kreisschule haben sich über die erforderliche Anpassung der Satzungen des Gemeindeverbandes verständigt. Diese bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

#### **Kreisschule Unteres Fricktal**

Der Gemeindeverband Kreisschule Unteres Fricktal ist eine selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Gemeindeverband führt für die Verbandsgemeinden die Oberstufe der Volksschule, bestehend aus Realschule, Sekundarschule, Bezirksschule sowie die weiteren schulischen Angebote nach den §§ 23 und 27a Schulgesetz. Dem Verband gehören seit dessen Gründung im Jahre 2001 die Einwohnergemeinden Kaiseraugst, Magden, Olsberg und Rheinfeldern an. Auf den Schuljahresbeginn 2019/2020 traten dem Gemeindeverband die Einwohnergemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wallbach bei.

Innerhalb des Verbandes übernimmt der Vorstand die Rolle des Gemeinderates in der Volksschule. Durch den Verzicht auf die Schulpflege bzw. die Kreisschulpflege im Gemeindeverband übernimmt der Vorstand deren Aufgaben. Der Vorstand des Verbandes wird zum obersten politischen Führungsgremium der Kreisschule und trägt neu die Verantwortung für die strategische und finanzielle Führung der Schule, während die Schulleitung weiterhin die operative Führung innehat und dem Vorstand unterstellt ist.

#### **Änderung der Satzungen**

Die Satzungen des Gemeindeverbandes sollen zusammenfassend wie folgt angepasst werden:

- a. Die Kreisschulpflege als Organ entfällt von Gesetzes wegen und wird aus den Satzungen gestrichen. Der Vorstand übernimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kreisschulpflege.
- b. Dem Vorstand soll künftig aus jeder Verbandsgemeinde ein Gemeinderatsmitglied angehören, das durch die jeweilige Verbandsgemeinde delegiert wird. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte. Durch die Erweiterung des Vorstandes auf alle Verbandsgemeinden und somit neu 9 Mitglieder haben alle Gemeinden direkte Mitsprache und sind jederzeit auch unmittelbar über die Angelegenheiten des Verbandes informiert. Diese Lösung entspricht sodann auch dem neuen § 56 Abs. 3 des Schulgesetzes, wonach dem Vorstand „in der Regel mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören“.
- c. Nachdem neu alle Gemeinden direkt im Vorstand vertreten sind und damit trotzdem den unterschiedlichen Gemeindegrossen Rechnung getragen wird, hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, welche mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus der entsprechenden Verbandsgemeinde am Beginn des Schuljahres gewichtet wird.
- d. Die Übergangsbestimmungen in den aktuellen Satzungen beziehen sich auf die Situation beim Beitritt der Gemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wallbach auf den Schuljahresbeginn 2019/2020, sind heute obsolet und können daher aus den Satzungen gestrichen werden.

Die neuen Satzungen treten im Falle der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzungen können während der Aktenaufgabe von der Homepage geladen, in der Gemeindekanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden.

### **Antrag**

*Die neuen Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Unteres Fricktal (KUF) seien zu genehmigen.*

## **Traktandum 8 Gemeinderatsbesoldungen Amtsperiode 2022-2025**

Gemäss § 20 Abs. 2e) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) legt die Gemeindeversammlung die Entschädigung des Gemeinderates fest. Auf die Amtsperiode 2014/2017 ist die Grundbesoldung erhöht, wie folgt festgelegt und seither nicht mehr angepasst worden:

Gemeindeammann	CHF	18'000.00
Vizeammann	CHF	10'000.00
Mitglied des Gemeinderates	CHF	9'000.00

Auf eine Erhöhung der Gemeinderats-Grundbesoldungen ab dem Jahre 2022 wird verzichtet. Somit beträgt die Grundbesoldung des Gemeinderates für die Amtsperiode 2022/2025 unverändert:

Gemeindeammann	CHF	18'000.00
Vizeammann	CHF	10'000.00
Mitglied des Gemeinderates	CHF	9'000.00

### **Antrag**

*Die Gemeinderats-Grundbesoldung für die Amtsperiode 2022/2025 sei zu genehmigen.*

## **Traktandum 9 Anpassung des Personalreglements zum Vaterschaftsurlaub**

### **Ausgangslage**

Am 27. September 2020 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung mit 60,3 % eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und damit die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs an. Bezahlt wird der Urlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), das Taggeld beträgt 80 % des Lohnes bis maximal CHF 196.00 pro Tag.

### **Änderung des Erwerbsersatzgesetzes - Vaterschaftsurlaub**

Die vom Schweizer Stimmvolk im September 2020 angenommene Änderung des Erwerbsersatzgesetzes regelt erstmals den Anspruch von erwerbstätigen Vätern auf Urlaub im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. Konkret erhielten damit alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn arbeitsfreie Tage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Dem Arbeitgeber ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Der Erwerbsausfall des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs wird über die Erwerbsersatz-Ordnung (EO) entschädigt. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag beziehungsweise für den ganzen Vaterschaftsurlaub maximal CHF 2'744.00 (14 Tagessätze inkl. Wochenenden). Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wurden die EO-Beiträge per 1. Januar 2021 um 0,05 % erhöht. Die Arbeitgeber-Beiträge sowie die Lohnabzüge der Arbeitnehmenden belaufen sich neu auf je 0,25 % (bisher je 0,225 %).

## BERICHTE UND ANTRÄGE EINWOHNERGEMEINDE

---

Diese Anpassung des Erwerbssersatzgesetzes gilt für alle Erwerbstätigen. Im Gegensatz zu anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind öffentlich-rechtlich angestellte Personen davon nicht ausgenommen, da es sich hierbei um eine Versicherungsleistung handelt.

### **Bisherige Regelung**

Im Personalreglement der Gemeinde Schupfart ist der Vaterschaftsurlaub nicht geregelt.

### **Neue Regelung**

Das Personalreglement der Gemeinde Schupfart wird wie folgt angepasst:

### **§ 42 Vaterschaftsurlaub**

In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wird ein bezahlter Urlaub von 10 Arbeitstagen gewährt. Die Gemeinde entrichtet das volle Gehalt nach den Bestimmungen des Erwerbssersatzgesetzes. Die Leistungen gemäss Erwerbssersatzgesetz fallen der Gemeinde zu, soweit diese das ordentliche Gehalt nicht übersteigen (Nettolohnaufrechnung).

### **Inkrafttreten**

Das Personalreglement mit der Anpassung zum Vaterschaftsurlaub tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft.

Das angepasste Personalreglement wird auf der Gemeinde-Homepage [www.schupfart.ch](http://www.schupfart.ch), unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlungen", veröffentlicht und kann während der öffentlichen Auflage in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

### **Antrag**

*Die Anpassung des Personalreglements zum Vaterschaftsurlaub sei zu genehmigen.*

**BITTE AUSFÜLLEN**

**TEL. :** \_\_\_\_\_

**E-MAIL:** \_\_\_\_\_



**STIMMRECHTSAUSWEIS**  
**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. JUNI 2021**

---

---